



Kontakt: Philip Boller, Sachbearbeiter Verkehrsbaulinien, Neumühlequai 10, 8090 Zürich
Telefon +41 (0) 43 259 31 38, www.afv.zh.ch

Gemeinde Hinwil	
Bau & Planung	Archiv Nr.
<input checked="" type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> Antrag <input type="checkbox"/> Erledigung
E	19. Okt. 2018
<input type="checkbox"/> Auflage GR	
<input type="checkbox"/> Gemeindeschreiber/in	<input type="checkbox"/> Abteilungsleiter/in
Kopien: Kenntnisnahme GR	

Aufhebung und Neufestsetzung Verkehrsbaulinien Bahnhofstrasse Abschnitt Bahnhofplatz bis Dürntnerstrasse

Gemeinde **Hinwil**

Lage - Bahnhofstrasse, Abschnitt Bahnhofplatz bis Dürntnerstrasse

Massgebende Unterlagen - Beschluss des Gemeinderats Hinwil vom 18. April 2018
- Verkehrsbaulinienplan 1:500
- Erläuternder Bericht

Zuständigkeit Über die vorbehaltlose Genehmigung von kommunalen Bau- und Niveaulinien entscheidet das Amt für Verkehr im Namen der Volkswirtschaftsdirektion (§ 38 Abs. 4 OG RR [LS 172.1] i.V.m. § 20 und Anhang 2 OV VD [LS 172.110.4]).

Sachverhalt

Festsetzungsbeschluss Der Gemeinderat Hinwil hat mit Beschluss vom 18. April 2018 die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 3161/1959 teilweise aufgehoben und neu festgesetzt. Niveaulinien sind keine vorhanden. Mit Schreiben vom 03. September 2018 ersucht der Gemeinderat um Genehmigung der Vorlage.

Anlass und Zielsetzung der Planung Mit Beschluss Nr. 3161 vom 16.07.1959 genehmigte der Regierungsrat des Kantons Zürich die vom Gemeinderat Hinwil am 25.05.1959 festgesetzten Verkehrsbaulinien an der Bahnhofstrasse, Bereich Bahnhofplatz bis Dürntnerstrasse.

Das „Areal Steiner“ in unmittelbarer Nähe zum Bahnhof soll entwickelt werden. Nach einer Testplanung und der entsprechenden Beurteilung des Heimatschutzes zeigt sich, dass eine strassennahe Positionierung für das Ortsbild von grosser Bedeutung ist. Um eine attraktive Bebauung des „Areals Steiner“ gemäss Testplanung zu ermöglichen, soll die bestehende Baulinie entlang der Bahnhofstrasse angepasst werden. Um sicherzustellen, dass eine verdichtete Bebauung erstellt und damit dem Ortsbild als auch den Forderungen des Zürcher Heimatschutzes entsprochen werden kann, wird das Bauen auf die Baulinie vorgeschrieben (§ 97 Abs. 2).



Erwägungen

A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

Gemäss Art. 24 Ziffer 18 der Gemeindeordnung vom 01. Juli 2010 ist für die Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien der Gemeinderat zuständig. Die Publikation erfolgte am 29. Juni 2018. Die Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Hinwil vom 16. Aug. 2018 liegt bei.

B. Materielle Prüfung

Zusammenfassung der Vorlage An der Bahnhofstrasse, Abschnitt Bahnhofplatz bis Dürntnerstrasse, sollen die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 3161/1959 teilweise aufgehoben und neu festgesetzt werden. Niveaulinien sind keine betroffen.

Ergebnis der Prüfung Die Aufhebung und Neufestsetzung der Verkehrsbaulinien soll eine attraktive Bebauung des „Areal Steiner“ gemäss Testplanung ermöglichen und dem Ortsbild sowie den Forderungen des Zürcher Heimatschutzes gerecht werden.

C. Hinweise zur Umsetzung

Keine Hinweise.

D. Ergebnis

Die Vorlage erweist sich als rechtmässig, zweckmässig sowie angemessen. Sie kann somit genehmigt werden (§ 5 Abs. 1 PBG).

Gemäss § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG ist der Genehmigungsentcheid vom Gemeinderat zusammen mit dem geprüften Akt zu veröffentlichen und aufzulegen sowie den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (eingeschrieben) mitzuteilen.



Im Namen der Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

- I. Die am 18. April 2018 vom Gemeinderat Hinwil beschlossene Aufhebung und Neufestsetzung von Baulinien an der Bahnhofstrasse, Abschnitt Bahnhofplatz bis Dürntnerstrasse, wird gemäss den eingereichten Akten genehmigt. Niveaulinien sind keine betroffen.
- II. Der Gemeinderat Hinwil wird eingeladen:
 - Dispositiv I zusammen mit dem Festsetzungsbeschluss samt Rechtsmittelbelehrung gemäss § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG zu veröffentlichen und aufzulegen sowie diese Verfügung den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (eingeschrieben) mitzuteilen.
 - Nach Rechtskraft des genehmigten Beschlusses die Inkraftsetzung zu veröffentlichen, den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitzuteilen sowie dem Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, 8090 Zürich, ein Bauliniendossier inkl. Beschluss des Gemeinderats, Beleg der Publikation sowie der Genehmigung mit Rechtskraftbescheinigung zuzustellen.
 - Nach Rechtskraft der Vorlage die Nachführung der Verkehrsbaulinien in der amtlichen Vermessung zu veranlassen.
- III. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Hinwil inkl.
 - 2 Baulinienpläne mit Genehmigungsvermerk
 - 2 Erläuternde Berichte mit Genehmigungsvermerk
 - 1 Gemeinderatsbeschluss vom 18. April 2018
 - 1 Publikation inkl. Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Hinwil vom 16.08.2018
 - Verfügungskopie an Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen

Amt für Verkehr

i.v.

Markus Traber, Amtschef

Kanton Zürich

Gemeinde Hinwil

Verkehrsbaulinien

Bahnhofstrasse

Abschnitt Bahnhofplatz bis Dürntnerstrasse

Situation 1:500

Ausschreibung im Amtsblatt des Kantons Zürich Nr.

vom **29.6.2018**

Vom Gemeinderat festgesetzt


Beschluss Nr. **208-55** vom **18.04.2018**

Der Gemeindepräsident:



Germano Tezzele

Der Gemeindeschreiber:



Roger Winter

Von der Volkswirtschaftsdirektion genehmigt

Verfügung Nr. **6017** vom **17. Okt. 2018**

Für die Volkswirtschaftsdirektion:



Philip Boller

Verfasser Suter von Känel Wild AG, Förrlibuckstrasse 30, 8005 Zürich

Plan Nr.

1

Bearbeiter:

Ingesa AG

Freigabe:

Datum Druck

19.6.2018

Grundlagendaten

Grunddatensatz der
amtlichen Vermessung,
Nachgeführt bis 11.06.2018,
© Amtliche Vermessung

Kanton Zürich
Gemeinde Hinwil

Verkehrsbaulinien
Bahnhofstrasse
 Abschnitt Bahnhofplatz bis Dürntnerstrasse

Situation 1:500

Ausschreibung im Amtsblatt des Kantons Zürich Nr. _____ vom _____

Vom Gemeinderat festgesetzt
Beschluss Nr. _____ vom _____

Der Gemeindepräsident: _____ Der Gemeindeschreiber: _____

Germano Tezzele Roger Winter

Von der Volkswirtschaftsdirektion genehmigt
Verfügung Nr. _____ vom _____

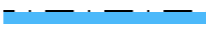



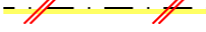
Für die Volkswirtschaftsdirektion: _____

Philip Boller

Verfasser Suter von Känel Wild AG, Förlibuckstrasse 30, 8005 Zürich

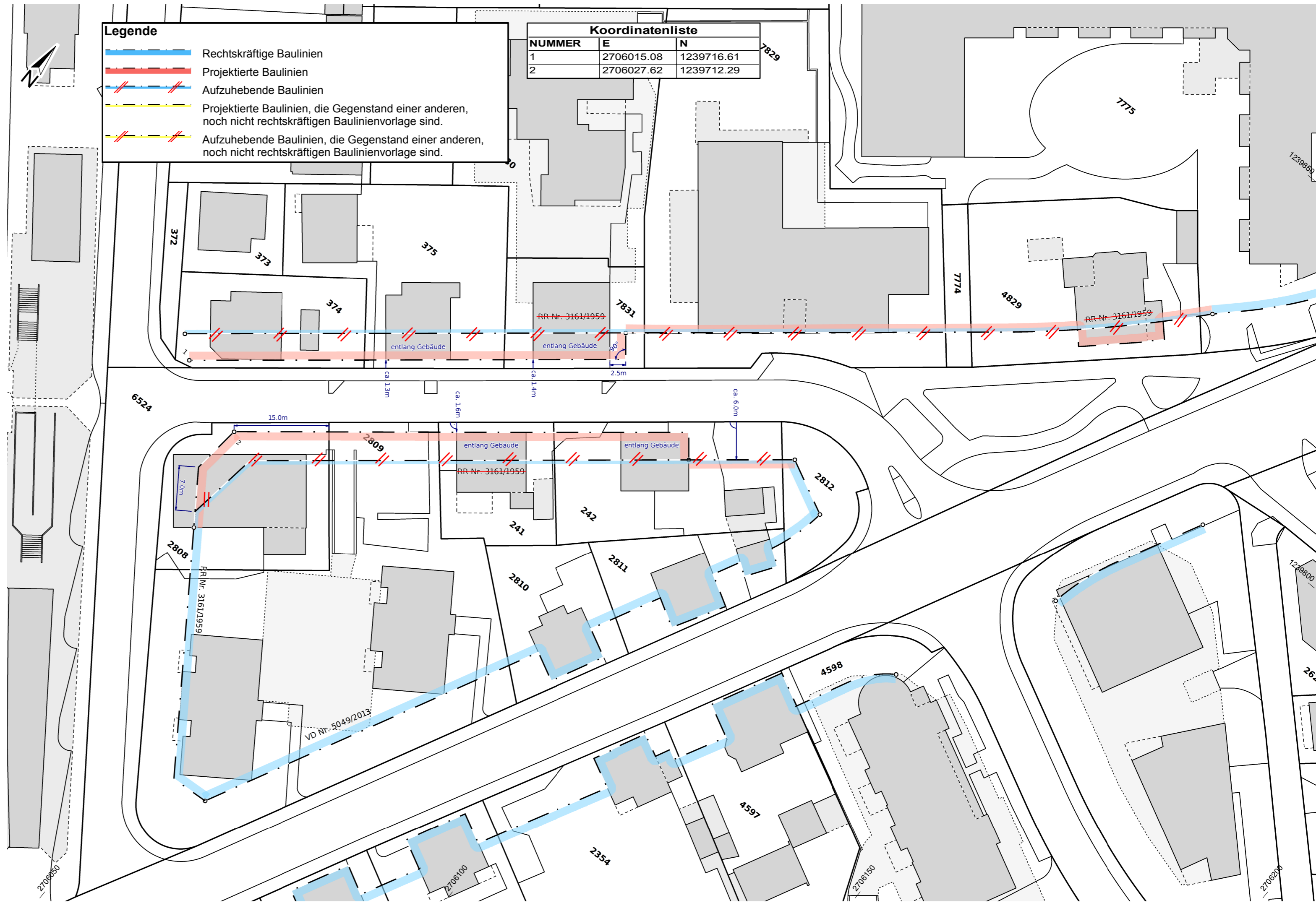
Plan Nr.	Bearbeiter:	Datum Druck	Grundlagendaten
1	Ingesa AG Freigabe: _____	19.6.2018	Grunddatensatz der amtlichen Vermessung, Nachgeführt bis 11.06.2018, © Amtliche Vermessung

Legende

-  Rechtskräftige Baulinien
-  Projektierte Baulinien
-  Aufzuhebende Baulinien
-  Projektierte Baulinien, die Gegenstand einer anderen, noch nicht rechtskräftigen Baulinienvorlage sind.
-  Aufzuhebende Baulinien, die Gegenstand einer anderen, noch nicht rechtskräftigen Baulinienvorlage sind.

Koordinatenliste

NUMMER	E	N
1	2706015.08	1239716.61
2	2706027.62	1239712.29





Teilweise Aufhebung und Neufestsetzung
Verkehrsbaulinie
RRB Nr. 3161/1959 – Bahnhofstrasse

Erläuternder Bericht



Inhalt	1. Anlass	3
	2. Grundlagen	5
	3. Baulinienüberprüfung	10
	4. Fazit	11
	5. Auswirkungen	12
	6. Schlussbemerkung	12

Auftraggeberin

Gemeinde Hinwil

Bearbeitung

Suter • von Känel • Wild • AG
Peter von Känel, Anita Suter

1. Anlass

Entwicklung Areal Steiner – Testplanung

Das "Areal Steiner" (Planungsperimeter) in unmittelbarer Nähe zum Bahnhof Hinwil soll entwickelt werden.

Die Grundeigentümerin beabsichtigt, eine zonenkonforme Neuüberbauung mit Wohnungen und Gewerbenutzungen zu realisieren. Um eine qualitativ hochwertige Neubebauung zu erhalten und die Strukturelemente des Ortsbildes an der Bahnhofstrasse zu erhalten, wurde eine Testplanung durchgeführt.

Das Bearbeitungsteam C, soll beauftragt werden das von ihnen vorgeschlagene Konzept im Sinne der Empfehlungen des Beurteilungsgremiums weiter zu bearbeiten. Das Konzept C sieht folgende Situation vor:



Um die Überbauung gemäss Testplanung realisieren zu können, müssen die bestehenden Gebäude auf den Grundstücken Kat. Nrn. 373, 374, 376, 2394 sowie Assk. Nr. 1334 auf Kat. Nr. 375 in der Zentrumszone abgebrochen werden.

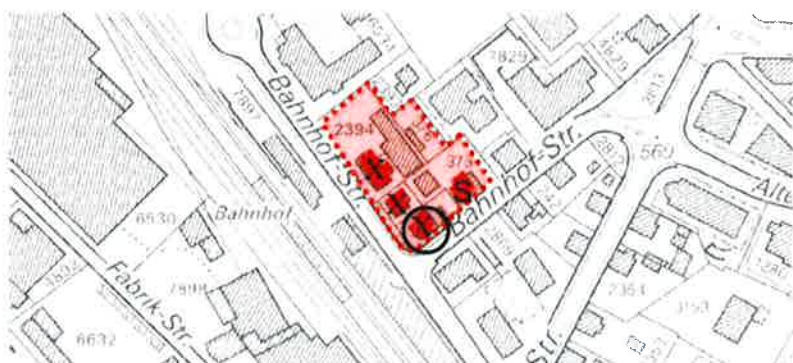
Die zum Abbruch vorgesehenen Gebäude waren teilweise im kommunalen Inventar der schützenswerten Bauten aufgeführt. Die Grundeigentümerschaft hat bei allen vier Gebäuden das Gesuch um definitive Schutzabklärungen (Provokationsbegehren) gestellt.

Dem Wohnhaus Vers. Nr. 1330 auf dem Grundstück Kat. Nr. 375 an der Bahnhofstrasse 16 wurde die Schutzwürdigkeit anerkannt und muss somit erhalten werden.

Bei den anderen drei Bauten hat die Abklärung zu einer Entlassung aus dem Inventar geführt.

Situation mit Neubaugebiet und
Inventarobjekten

- S Bahnhofstrasse Nr. 16
- 4 Bahnhofstrasse Nr. 18



Rekurs Heimatschutz

Der Zürcher Heimatschutz hat in der Folge Rekurs gegen die Inventarentlassung des im Kreuzungsbereich gelegenen Gebäudes Bahnhofstrasse Nr. 18 eingereicht. Der Heimatschutz hat dabei unter anderem auf die hohe Bedeutung des Eckhauses im Orts- und Strassenbild hingewiesen, welche sich durch die strassennahe Lage und die Form ergibt.

Im Rahmen der Stellungnahme zum Rekurs wurde festgehalten, dass die ortsbauliche Situation auch über andere Planungsinstrumente gesichert werden kann und dass folglich keine formelle Schutzanordnung gerechtfertigt ist.

Ortsbauliche Situation als Anforderung für die Testplanung und Mitwirkung des Heimatschutzes

Die ortsbildgerechte Entwicklung im Bereich des Areals trotz des vorgesehenen Abbruchs des Gebäudes Bahnhofstrasse Nr. 18 wurde daher als Anforderung für die Testplanung aufgenommen. Der Heimatschutz wurde zudem in die Jurierung der Testplanung einbezogen.

Der Rekurs wurde daraufhin durch den Heimatschutz zurückgezogen.

Strassennahe Positionierung als wichtiges Element des Ortsbildes

Entsprechend der Beurteilung des Heimatschutzes – welche bezüglich Situierung der Fassadenlinie des Gebäudes Bahnhofstrasse Nr. 18 durch die Beteiligten gestützt wurde – und entsprechend der Resultate der Testplanung zeigt sich, dass eine strassennahe Positionierung für das Ortsbild von hoher Bedeutung ist.

Baulinie widerspricht dem Siegerprojekt und Bestand

Entlang der Bahnhofstrasse im Südosten des Areals verläuft die Strassenbaulinie RRB Nr. 3161/1959 in einem Abstand von ca. 6 m ab Strassenparzellengrenze.

— Planungsperimeter
— Baulinie (in Kraft)



Durch die Baulinie würden bei Rück- und Neubauten der Gebäude an der Bahnhofstrasse die historischen räumlichen Qualitäten dieses Raumes verloren gehen.

Um diese Entwicklung zu vermeiden, ist eine Revision der Baulinien angezeigt.

2. Grundlagen

Zweck Verkehrsbaulinien

Verkehrsbaulinien dienen der Sicherung des Raumes für bestehende und geplante Strassen. Sie umfassen die Fahrbahn, Rad- und Gehwege sowie den erforderlichen Abstand von Gebäuden und Anlagen an der Strasse. Zudem geben sie das Recht, im Baulinienbereich Werkleitungen zu führen.

Situation







Die Bahnhofstrasse ist bestehend. Sie weist ein einseitiges Trottoir mit einer Breite von 2.0 m und eine Fahrbahnbreite gemäss AV-Daten von 6.6 m auf.

Es bestehen Fahrbahnverengungen mit Bäumen, welche die Parkierung abgrenzen. Die Strasse ist im Einbahnbetrieb mit Fahrtrichtung Bahnhof betrieben.



Verkehrsplan 2012

Strassen und öffentliche Parkierung

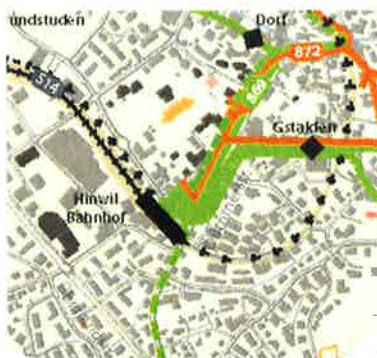
kommunale Festlegungen	
	kommunale Verbindungsstrasse
	Quartiersammelstrasse
	Parkierungsanlage
übergeordnete Festlegungen	
	Hauptverkehrsstrasse
	regionale Verbindungsstrasse
	Parkierungsanlage



Die Bahnhofstrasse weist keine besondere Klassierung auf. Es handelt sich um eine normale kommunale Strasse.

Öffentlicher Verkehr

kommunale Festlegungen		
bestehend	geplant	
		Buslinie
		Bushaltestelle
übergeordnete Festlegungen		
bestehend	geplant	
		Bahnlinie einspurig
		Buslinie

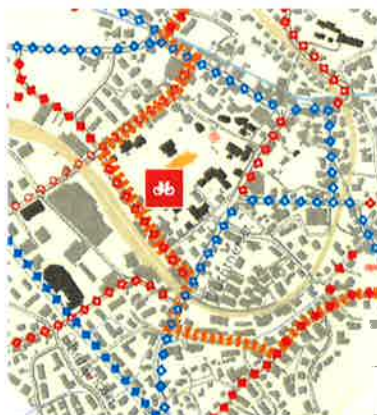


Es sind keine ÖV-Linien über die Bahnhofstrasse festgelegt.

Trotz der Lage am Bahnhof entspricht die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr nur der ÖV-Gütekategorie C.

Radverkehr

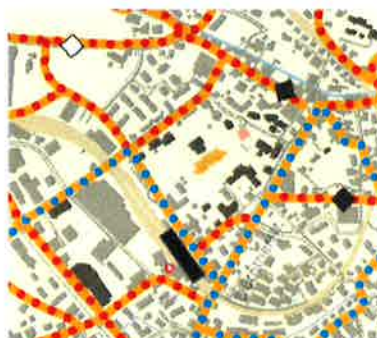
kommunale Festlegungen		
bestehend	geplant	
		Radweg
		Abstellanlagen
übergeordnete Festlegungen		
bestehend	geplant	
		Radweg
informative Inhalte		
		Optionale Route Bike-Trail



Über die Bahnhofstrasse ist keine Veloroute (Radweg) festgelegt.

Fuss- und Wanderwege

kommunale Festlegungen		
bestehend	geplant	
		Fuss-/Wanderweg
		Fuss-/Wanderweg



Im Verkehrsplan Fusswegnetz ist über die Bahnhofstrasse ein kommunaler Fussweg mit bestehendem Hartbelag festgelegt.

Das entsprechende Trottoir (einseitig) besteht und wird als genügend beurteilt.

Massnahmenplan



Mit der Massnahme M6A ist eine Aufwertung des Bahnhofplatzes vorgesehen.

Mögliche Begegnungszone



Im Rahmen der Aufwertung des Bahnhofplatzes ist auch die Einführung einer Begegnungszone für den Bahnhofplatz und die Bahnhofstrasse gewünscht. Dazu wurde von Metron AG auch eine vertiefende Studie verfasst.

Zonenplan

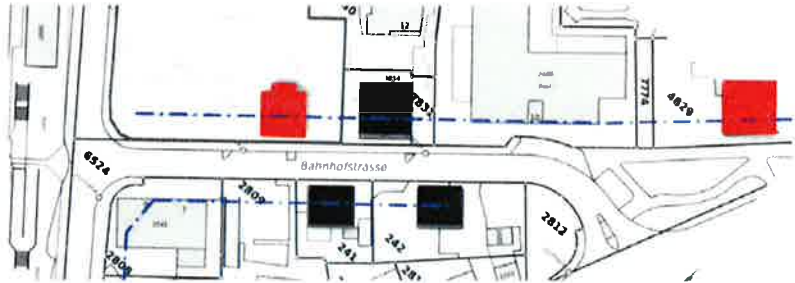


Das Planungsareal und das Umfeld der Bahnhofstrasse liegen in der Zentrumszone Z/3.5.

Inventar und Schutzobjekte

Verschiedene Bauten an der Bahnhofstrasse sind als Schutzobjekte oder als kommunale Inventarobjekte festgelegt.

Die Baulinie soll daher auf die bestehenden Fassadenfluchten der Inventar- oder Schutzobjekte angepasst werden.



Beim Gebäude Assek. Nr. 1541 (Bahnhofstrasse 7/9) handelt es sich um einen Ersatzbau des ehemaligen Hotels und Kurhauses Bachtel. Das Gebäude weist aber nicht mehr die ursprünglich Erscheinung auf, so dass keine Inventarisierung besteht und hier keine Umfahrung mit der Baulinie vorgesehen werden kann.

Hotel Bachtel um 1900 Quelle: Ortsmuseum Hinwil



Gebäude Bahnhofstrasse 7/9, Quelle: Google 2013



Vorstellungen des Kantons (ARE)

Handlungsräume

- Stadtlandschaft
- urbane Wohnlandschaft
- Landschaft unter Druck
- Kulturlandschaft
- Naturlandschaft

Vorgaben der Handlungsräume des kantonalen ROK

Leitlinien des Regierungsrates Kanton ZH für künftige Entwicklungen

Hinwil liegt im Handlungsraum "Urbane Wohnlandschaft" gemäss Raumordnungskonzept des Kantons Zürich.



Für die urbane Wohnlandschaft ergibt sich damit insbesondere folgender Handlungsbedarf:

- Siedlungen unter Wahrung einer hohen Wohnqualität nach **innen entwickeln**
 - **Potenziale in den bereits überbauten Bauzonen**, auf brachliegenden Flächen sowie im **Bahnhofsumfeld** aktivieren und erhöhen
 - Sozialräumliche Durchmischung fördern
 - Arbeitsplätze erhalten und deren Lageoptimierung fördern
 - Öffentliche Begegnungsräume schaffen
 - Klare Siedlungsränder erhalten und Übergänge zur offenen Landschaft gestalten
 - Angebot im öffentlichen Verkehr zur Bewältigung des Verkehrsaufkommens verdichten
 - Unerwünschte Einwirkungen durch Verkehrsinfrastrukturen auf Wohngebiete vermeiden und vermindern
 - Ausgewählte öffentliche Bauten und Anlagen zur Stärkung der Zentrumsgebiete von kantonaler und regionaler Bedeutung ansiedeln
-
- Die Zukunftstauglichkeit der Siedlungsstrukturen ist sicherzustellen und zu verbessern.
 - Die Entwicklung der Siedlungsstruktur ist schwerpunktmässig auf den öffentlichen Verkehr auszurichten.
 - Zusammenhängende naturnahe Räume sind zu schonen und aktiv zu fördern.

Vorhaben

In Übereinstimmung mit der übergeordneten Planung und entsprechend der Zonierung der Gemeinde Hinwil wurde im Sinne einer Entwicklung nach innen, der Nutzung von Potenzialen auf bereits überbauten Bauzonen und in Anbetracht der Lage am Bahnhof eine Entwicklung des Areals Steiner angegangen.

Ortsbauliche Studie 2015

Dabei zeigte sich, dass neben den geltenden rechtlichen Vorgaben die Anliegen des Ortsbildes vertieft beurteilt werden mussten. Im Rahmen einer ortsbaulichen Studie wurde dargelegt, dass die strassennahe Stellung der Bauten im Bereich der Bahnhofstrasse für das Ortsbild von hoher Bedeutung ist und dass diese ortsbauliche Situation auch durch Neubauten wieder geschaffen werden muss.

Situation im Modell



Studie "Kamm" im Modell





Studie Bahnhofplatz im Modell



Entsprechend den Studien zeigte sich, dass das Näherbauen an die Bahnhofstrasse bis auf die Flucht der bestehenden Gebäude erforderlich ist, damit die historisch bedingten, räumlichen Qualitäten des Strassenraumes nicht verloren gehen.

Testplanung

-  Schutzobjekt
-  Linde

Das Näherbauen an die Bahnhofstrasse wurde in allen drei Resultaten der Testplanung bestätigt.

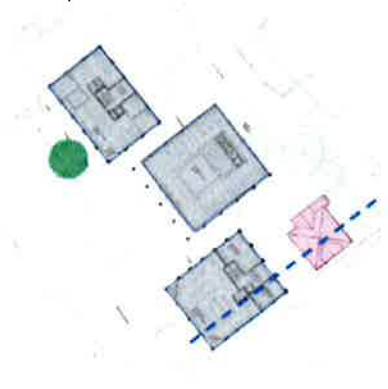
Konzept A



Konzept B



Konzept C



3. Baulinienüberprüfung

Baulinie RRB Nr. 3161/1959

Um eine attraktive Bebauung des Areals Steiner gemäss Testplanungsverfahren zu ermöglichen, soll die bestehende Baulinie RRB Nr. 3161/1959 entlang der Bahnhofstrasse angepasst werden.

Werkleitungen

Eine Baulinie gibt der Öffentlichkeit das Recht, im Baulinienabstand Werkleitungen zu führen. Es besteht jedoch kein Bedarf in diesem Gebiet, im Baulinienbereich Werkleitungen zu führen. Die bestehenden Bauten ermöglichen auch heute keine Führung von Werkleitungen im Baulinienbereich.

Sämtliche erforderlichen Werkleitungen sind bestehend und verlaufen im Strassenbereich.

Abstand

Eine Aufhebung und Neufestsetzung der Strassenbaulinien auf der Fassadenflucht der bestehenden Bauten hat zur Folge, dass für oberirdische Bauten neu anstelle des heutigen Baulinienabstandes von rund 6 m der Abstand gemäss neuer Baulinie von rund 1.30 m gilt.

Konzept C gemäss Testplanung



Pflicht auf Bauen auf die Baulinie

Um sicherzustellen, dass eine verdichtete, moderne Bebauung erstellt werden kann, welche in strassennaher Lage zu liegen kommt und damit dem Ortsbild und auch den Forderungen des Zürcher Heimatschutzes entspricht, wird das Bauen auf die Baulinie vorgeschrieben (§97 Abs. 2). Ersatzbauten müssen im bestehenden Mass auf die Baulinie gestellt werden. Ergänzungs- und Anbauten sind im Baubewilligungsverfahren zu überprüfen. Sie können teilweise zurückversetzt werden, wenn dies im Sinne des Ortsbildschutzes angezeigt ist.

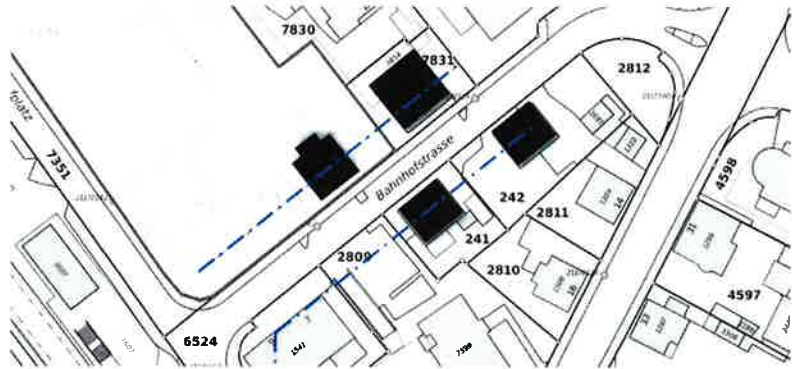
Kein Ausbaubedarf

Die bestehende Strasse weist eine Breite von 6.5 m und ein Trottoir von 2 m Breite auf. Sie ist damit mehr als genügend ausgebaut, zumal sie im Einbahnverkehr betrieben wird. Der Verkehrsplan weist auch keine Inhalte auf, aufgrund welcher ein Ausbaubedarf bestehen würde.

Ein Ausbaubedarf besteht nicht. Zumal auch die angedachte Veränderung des Betriebsregimes (Begegnungszone) zu keinem Ausbaubedarf führt.

Ausbaumöglichkeit kaum
vorhanden

Es ist in absehbarer Zukunft auch kaum möglich, die Strasse auszubauen, da die bestehende Bebauung weit in die heute bestehenden Baulinienbereiche hineinragt und zum Grossteil inventarisiert oder geschützt ist.



4. Fazit

Baulinie RRB Nr. 3161/1959
kann teilweise aufgehoben
und neu festgesetzt werden

Wie in Kapitel 3 erläutert, kann die Baulinie RRB 3161/1959 teilweise aufgehoben werden. Es besteht weder Bedarf, Werkleitungen zu führen noch Bedarf, die Strasse auszubauen.

Es bestehen keine Gründe, an der Baulinie RRB 3161/1959 entlang der Bahnhofstrasse festzuhalten.

Um zu gewährleisten, dass im Sinne des Ortsbildes weiterhin eine sehr strassennahe bauliche Situierung von Neubauten möglich ist, ist eine neue Baulinie festzulegen: Diese erlaubt das Bauen auf die Fassadenflucht des zu erhaltenden Schutzobjektes und nimmt die Situierung des heute noch bestehenden Baus Bahnhofstrasse 16 (Inventarobjekt, entlassen) auf. Auf der gegenüberliegenden Strassenseite entspricht sie der Fassadenflucht der bestehenden inventarisierten Bauten Bahnhofstrasse Nrn. 3 und 5.

Um im Sinne des Ortsbildschutzes sicherzustellen, dass eine strassennahe Bebauung entsteht, wird das Bauen auf die Baulinie vorgeschrieben (§ 97 ABS. 2 PBG).

Durch die Aufhebung und die Neufestsetzung entstehen keine negativen Auswirkungen auf die Bebaubarkeit der Grundstücke, die Verkehrssicherheit (Trottoirs) oder die Versorgung (Werkleitungen).

Durch die strassennahe Neufestsetzung wird dem Ortsbild entsprochen, den Forderungen des Heimatschutzes Rechnung getragen und die Bebauung gemäss Siegerprojekt der Testplanung ermöglicht

Es sind keine Niveaulinien betroffen.

5. Auswirkungen

Erschliessung

Die vorgesehene Aufhebung und Neufestsetzung der Strassenbaulinie bewirkt keinen Verlust von Erschliessungsmöglichkeiten.

Ortsbildschutz /
Verdichtung

Bei Aufhebung und Neufestsetzung der Strassenbaulinien an der Bahnhofstrasse kann die bestehende ortsbauliche Struktur im Sinne des Ortsbildschutzes erhalten und gleichzeitig die bestehende Bebauung durch eine moderne, verdichtete Überbauung im Bahnhofumfeld ersetzt werden.

Keine negativen Folgen

Die vorgesehene Aufhebung und Neufestsetzung der Strassenbaulinie hat für die Umwelt, die Nachbargemeinden, die Werke oder den Verkehr keine negativen Folgen.

6. Schlussbemerkung

Aufhebung recht- und
zweckmässig

Der Gemeinderat Hinwil ist überzeugt, dass die teilweise Aufhebung der kommunalen Verkehrsbaulinie RRB Nr. 3161/1959 und die Neufestsetzung in strassennaher Lage an der Bahnhofstrasse zweckmässig und rechtmässig ist.



Rubrik: Weitere kommunale Bekanntmachungen

Unterrubrik: Weitere Bekanntmachung

Publikationsdatum: KABZH - 23.08.2019

Meldungsnummer: KO-ZH05-0000000542

Kanton: ZH

Publizierende Stelle:

Gemeinde Hinwil - Abteilung Bau und Planung, Dürntnerstrasse 8, 8340 Hinwil

Teilweise Aufhebung und Neufestsetzung Verkehrsbaulinie RRB Nr. 3161/1959 (Bahnhofstrasse)

Betrifft: 8340 Hinwil

Die Volkswirtschaftsdirektion hat am 17. Oktober 2018 verfügt:

Die am 18. April 2018 vom Gemeinderat Hinwil festgesetzte teilweise Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien an der Bahnhofstrasse, Abschnitt Bahnhofplatz bis Dürntnerstrasse, wird genehmigt.

Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Baurekursgerichts vom 6. August 2019 ist kein Rechtsmittel ergriffen worden.

Die teilweise Aufhebung und Neufestsetzung der Verkehrsbaulinie Bahnhofstrasse tritt am Tag nach der Publikation in Kraft.

Gemeinde Hinwil